



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Monika Marschner

GZ: (OB) 11.1

Datum: 01. NOV. 2021

Testpflicht bei Mitarbeitern der Landeshauptstadt Dresden AF1786/21

Sehr geehrte Frau Marschner,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft. Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Gesamtüberblick über Corona-Testpflichten für städtische Bedienstete gerichtet. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt „überschaubar“ sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

1. „In welchen Bereichen besteht Testpflicht bei Mitarbeitern der Landeshauptstadt Dresden?“

Nach § 5 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz Verordnung haben alle Beschäftigten, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufichtigten Test durchführen. Die Testpflicht besteht in diesem Fall für all diejenigen Beschäftigten, welche keinen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen können.

Gemäß § 5 Absatz 4 der Sächsischen Corona-Schutz Verordnung sind Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, dem Arbeitgeber zweimal wöchentlich einen Test vorzuweisen. Vorliegend betrifft dies entsprechend zum Einsatz kommende Beschäftigte des Jugendamtes.

Gemäß § 7 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz Verordnung besteht grundsätzlich für alle Beschäftigten mit direktem Kundenkontakt eine Corona-Testpflicht, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet. Betroffen sind in der Landeshauptstadt Dresden die Beschäftigten mit Bürgerkontakt, beispielsweise in den Bereichen des Sozial-, Jugend- und Ordnungsamtes.

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sieht eine Befreiung von der Testpflicht für folgende Personen vor:

- Beschäftigte, die über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen und
- Beschäftigte, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Entsprechende Regelungen gelten zu Ihrer Information bezüglich der Beschäftigten in den Eigenbetrieben Kindertagesstätten und Städtisches Klinikum Dresden.

2. „Wie oft müssen sich diese Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden wöchentlich testen lassen“

Beschäftigte mit direkten Kundenkontakt sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchzuführen.

3. „Werden diese Tests vom Arbeitgeber veranlasst oder müssen die Mitarbeiter in ein Testzentrum?“

Die Tests werden den Beschäftigten vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigten sind selbst für die Durchführung der Tests verantwortlich.

4. „Müssen diese Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden ihre Tests seit dem 11. Oktober 2021 selbst bezahlen? Oder trägt diese Kosten der Arbeitgeber?“

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

5. „Was passiert, wenn diese Mitarbeiter durch den Zwang zur Selbstzahlung ihrer eventuellen Testpflicht nicht nachkommen?“

Es gibt keinen Zwang zur Selbstzahlung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert